

Verhaltenskodex des Lebensmitteleinzelhandels gegenüber den landwirtschaftlichen Erzeugern

I. Präambel

Der deutsche Lebensmittelhandel hat ein großes Interesse an einer heimischen Landwirtschaft und setzt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit in der Lebensmittellieferkette. Es ist unser gemeinsames Ziel, eine zukunftsfähige landwirtschaftliche Erzeugung in Deutschland zu sichern.

Im Rahmen des rechtlich Möglichen sind sich die Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels daher einig, dass in ihren vertraglichen Beziehungen mit den landwirtschaftlichen Erzeugern die folgenden Regeln als Maßstab ihres Handelns gelten. Als landwirtschaftliche Erzeuger werden in diesem Zusammenhang natürliche oder juristische Personen verstanden, welche im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit Agrarerzeugnisse im Wege der Urproduktion i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 AgrMSG gewinnen.

Die folgenden Regeln wurden unter strikter Berücksichtigung der kartellrechtlichen Rahmenbedingungen erarbeitet. Sie beinhalten daher insbesondere keine wettbewerbsbeschränkenden Abstimmungen oder Vereinbarungen zwischen den Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels über künftiges Marktverhalten.

II. Fairness in der Lieferkette

1. Der deutsche Lebensmitteleinzelhandel bekennt sich zu den geltenden Regeln des Zivil-, Lauterkeits-, und Wettbewerbsrechts.
2. Die Unternehmen des deutschen Lebensmitteleinzelhandels lehnen Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab, welche landwirtschaftliche Erzeuger entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen, und verwenden entsprechende Klauseln nicht. Sie fühlen sich den Grundsätzen des ehrbaren Kaufmanns und des lauterer geschäftlichen Handelns verpflichtet. Gesetzliche Vorgaben, welche dazu bestimmt sind, im Interesse der anderen Marktteilnehmer der Lebensmittellieferkette das Marktverhalten zu regeln, werden selbstverständlich beachtet. Etwa bestehende Marktmacht wird nicht missbräuchlich ausgenutzt.
3. Der Lebensmitteleinzelhandel setzt daher auf eine faire, marktgerechte Bezahlung und auf langfristige und verlässliche Lieferbeziehungen mit den landwirtschaftlichen Erzeugern. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass vielfach keine direkten Vertragsbeziehungen zwischen den landwirtschaftlichen Erzeugern und dem Lebensmitteleinzelhandel bestehen und somit grundsätzlich vorrangig die direkten Abnehmer der landwirtschaftlichen Erzeuger, wie etwa Schlachter und Molkereien, eine adäquate Entlohnung der landwirtschaftlichen Erzeuger gewährleisten müssen.
4. Auf Basis dieses Konsenses besteht Einigkeit, dass in den Vertragsbeziehungen zwischen den Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels und den landwirtschaftlichen Erzeugern, sofern sie in einer direkten Lieferbeziehung zum

Lebensmitteleinzelhandel stehen, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften und bereits vor dem möglichen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie über unlautere Handelspraktiken die folgenden Grundsätze beachtet werden:

- Zahlungen erfolgen zum vereinbarten Fälligkeitstermin.
- Die Händler sind an getätigte Bestellungen gebunden, soweit kein vertragliches Rücktrittsrecht vereinbart wurde oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- Vertragsänderungen setzen grundsätzlich eine entsprechende Vereinbarung voraus. Unbeschadet bestehender Rechte erfolgen Vertragsänderungen nicht durch einseitige Erklärungen des Händlers.
- Zahlung von Listungsgebühren, Werbekosten- oder Vermarktungszuschüssen durch den landwirtschaftlichen Erzeuger erfolgen auf zwischen Händler und landwirtschaftlichem Erzeuger vereinbarter Grundlage, werden zuvor individuell verhandelt und vom Händler nicht einseitig ohne vertragliche Grundlage durchgesetzt. Die Vereinbarung entsprechender Zahlungen ist nur zulässig, soweit sie unter Berücksichtigung des gesamten Vertragsinhalts mit angemessenen Vorteilen auch für den Erzeuger verbunden ist.

Mit der Anerkennung dieses Verhaltenskodex bekennt sich der Lebensmitteleinzelhandel somit bereits vor dem Inkrafttreten der EU-Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in Deutschland dazu, wesentliche Themen der Richtlinie in den Vertragsbeziehungen zwischen den Landwirten und dem LEH unverzüglich anzuwenden. Damit wird – zeitlich erheblich vorgezogen – ein Handlungsrahmen zu den vom EU-Gesetzgeber problematisierten Praktiken in den Lieferbeziehungen gesetzt.

Die Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels bekennen sich bereits heute zu einer Evaluierung der Wirksamkeit der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie über unlautere Handelspraktiken und sichern eine aktive und konstruktive Begleitung zu.

III. Angemessene Standardsetzung

1. Produktionsstandards können den Wettbewerb und die Verbraucherwohlfahrt fördern.
2. Standards sollen nicht willkürlich, sondern mit Augenmaß und im Dialog mit landwirtschaftlichen Erzeugern gesetzt werden sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Es ist zu berücksichtigen, dass bei der Standardsetzung aufgrund der Verbrauchererwartungen häufig auch den Anforderungen externer Dritter, insbesondere z. B. staatlich getragener oder unterstützter Organisationen wie etwa der Stiftung Warentest, Rechnung getragen werden muss.
3. Es wird ausdrücklich betont, dass der mit den gesetzten Standards verbundene Mehraufwand bei den Erzeugern landwirtschaftlicher Produkte bei der Gestaltung der Lieferverträge angemessen berücksichtigt wird.

IV. Vielfältige Kommunikationsmöglichkeiten mit den Verbrauchern

Die Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels erkennen an, dass neben dem Preis auch andere wettbewerbliche Faktoren wie Qualität, Nachhaltigkeit, Tierwohl, Regionalität und Innovation Gegenstände der unternehmerischen Kommunikation mit den Verbrauchern sein können. Die Vielfalt der Kommunikationsmöglichkeit stärkt den Wettbewerb. Sie bietet den Unternehmen die Möglichkeit, den Wert von Lebensmitteln hervorzuheben, für den Verbraucher besser wahrnehmbar zu machen und damit die Wertschätzung von Lebensmitteln insgesamt zu stärken.

V. Regionale Lieferketten stärken

Die Vermarktung regionaler Lebensmittel im Handel baut eine Brücke zwischen regionalen landwirtschaftlichen Erzeugern und Verbrauchern und kann einen wichtigen Beitrag leisten, um die Wertschätzung der heimischen landwirtschaftlichen Lebensmittelproduktion zu würdigen und zu erhöhen. Hierzu können Regionalvermarktungskonzepte auch besonders unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ausgebaut sowie regionale Lebensmittel verlässlich und transparent gekennzeichnet werden. Darüber hinaus hat der Lebensmitteleinzelhandel das Ziel, eine einheitliche, verbraucherverständliche Herkunftskennzeichnung für heimische landwirtschaftliche Erzeugnisse zu etablieren, möglichst mit Rückgriff auf bereits bestehende Strukturen und Kompetenzen wie z. B. den Regionalfenster e.V. oder fTrace.

VI. Außergerichtliche Streitbeilegung

Zur außergerichtlichen und freiwilligen Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit bestehenden Lieferbeziehungen zwischen den landwirtschaftlichen Erzeugern und den Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen werden diese eine Ombudsstelle einrichten. Die Aufgaben dieser Ombudsstelle werden einer unabhängigen und neutralen Persönlichkeit übertragen und grenzen sich von der im Rahmen des Agrarmarktstrukturgesetzes einzurichtenden Beschwerdestelle ab. Die Regelung des Verfahrens bei der Ombudsstelle erfolgt in einer separaten Verfahrensordnung.